

28.11.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

A. Zielsetzung

Bestimmung von besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, auf der Grundlage des § 73 des Besoldungsgesetzes.

B. Lösung

Vorläufige Regelung der Besoldung für Beamte, Richter und Soldaten im Beitrittsgebiet in Ausrichtung an den Grundstrukturen des Bundesbesoldungsgesetzes. Der Verordnungsentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Bereitstellung des Ämtersystems der Besoldungsordnungen für beamtenrechtliche Ernennungen
- Festlegung der Höhe der Bezüge im Regelfall in Anlehnung an die bisher im Beitrittsgebiet geltenden Bezügeregelungen, für Einzelbereiche (Ämter mit Festgehältern, kommunale Wahlbeamte) durch Festlegung eines Vom-Hundert-Satzes der Besoldung im bisherigen Bundesgebiet
- Bestimmung und besoldungsrechtliche Einstufung von Ämtern im Bereich der Besoldungsordnungen B - leitende Funktionen - sowie für kommunale Wahlbeamte und Lehrer

- Wahrung des Rechtsstandes für versetzte und wiederernannte Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet; für Nichtbeamte, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden, amtsbezogener Einkommensausgleich in Form eines Zuschusses
- Zuschuß-Gewährung für Beamte des Beitrittsgebietes, die vorübergehend im übrigen Bundesgebiet verwendet werden
- Regelungen zur Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, Aussetzung der Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften im übrigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Angesichts der erheblichen Reduzierung des Personals des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet ist fraglich, ob Mehrkosten überhaupt entstehen; dies auch deshalb, weil die Bezahlung auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet ausgerichtet ist und an die dort bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpft.

Hinzu kommt, daß die Begründung von Beamtenverhältnissen im Beitrittsgebiet voraussichtlich nur schrittweise in allmählich zunehmendem Umfang erfolgen wird, in der Regel zunächst im Eingangsamt und Beamtenverhältnis auf Probe.

28.11.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) - 225 00 - Be 125/90

Bonn, den 28. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

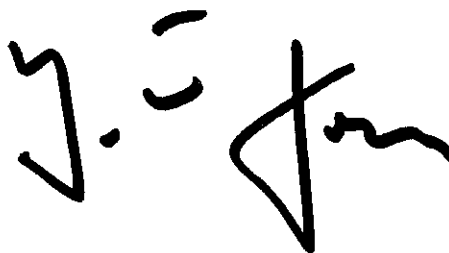
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Erste Verordnung

über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)
Vom < 1990

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden oder in das Beitrittsgebiet versetzt werden, die Besoldung im Sinne des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Anwendung der hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften. Sie gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

(2) Die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und der zur Regelung der Besoldung (§ 1 BBesG) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften wird ausgesetzt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung oder Versetzung wirksam wird.

(2) § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 15 bis 17 a und 21 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind anzuwenden.

§ 3

Bezüge

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes besteht die Besoldung aus Bezügen, die denjenigen entsprechen, die vergleichbaren Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in den wahrgenommenen Funktionen im Beitrittsgebiet zustehen. Soweit ein Funktionsvergleich nicht möglich ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister die Besoldung unter Berücksichtigung dieser Verordnung; sie darf den Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 ergeben würde, nicht überschreiten.

(2) In den Bereichen der Besoldungsordnungen mit festen Gehältern betragen die Bezüge, unter Berücksichtigung der Einstufungen nach Anlage II, 35 vom Hundert der Grundgehaltssätze nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich 35 vom Hundert der jeweiligen Stufe 1 des Ortszuschlages. Ämter im Bereich der Besoldungsordnungen B, die nicht in der Anlage II dieser Verordnung aufgeführt sind, sind nach Maßgabe funktionsgerechter Bewertung auf

Grund eines Vergleichs mit den Funktionsanforderungen der in Anlage II ausgebrachten Ämter einzustufen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister, für Ämter der Bundesbesoldungsordnung B im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für Beamte, Richter und Soldaten, die unter Wiederernennung zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet wechseln oder ins Beitrittsgebiet versetzt werden, besteht die Besoldung aus den Bezügen nach Absatz 1 oder Absatz 2 und dem Unterschiedsbetrag, der sich im Einzelfall gegenüber den bisherigen Dienstbezügen und sonstigen Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergibt. Der Unterschiedsbetrag erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der bisherigen Bezügebestandteile entsprechend. Wird dem Beamten, Richter und Soldaten nach dem Wechsel ein Amt mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) verliehen, wird die Erhöhung der Bezüge nicht auf den Unterschiedsbetrag angerechnet.

(4) Beamten, Richtern und Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden, kann in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß zu den nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustehenden Bezügen gewährt werden. Der Zuschuß darf zusammen mit diesen Bezügen die Besoldung, die sich aus der dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe bei einer Verwendung im bisherigen Bundesgebiet ergeben würde, nicht überschreiten.

(5) Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C und Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden; insoweit gilt Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

(6) Die Bezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie denjenigen Bezügebestandteilen, die nach den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften ruhegehaltfähig sind, entsprechen.

(7) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge. Sie betragen in der Laufbahngruppe des

einfachen Dienstes	400 Deutsche Mark,
mittleren Dienstes	450 Deutsche Mark,
gehobenen Dienstes	550 Deutsche Mark,
höheren Dienstes	650 Deutsche Mark.

§ 4

Zuschuß

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer der Verwendung einen nichtruhegehaltfähigen Zuschuß. Der Zuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 und derjenigen Besoldung gewährt, die sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus dem Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn einschließlich der das Grundgehalt ergänzenden allgemeinen Stellenzulage und des jeweiligen Ortszuschlages der Stufe 1 ergeben würde. Beamte, Richter und Soldaten, die täglich an ihren Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhalten 25 v.H. des Betrages nach Satz 2. Die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 7 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Besoldungsordnungen

(1) Die Ämter der Beamten, Richter und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen bestimmen sich nach den Bundesbesoldungsordnungen A, C und R des Bundesbesoldungsgesetzes und der Anlage II dieser Verordnung, die Ämter der Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Sonderschulen nach Anlage I dieser Verordnung. Soweit Ämter der Bundesbesoldungsordnung B in der Anlage II nicht aufgeführt sind, gilt § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3. Die Grundsatzsätze der Besoldungsgruppen und die sonstigen Regelungen, die Grundlage für Besoldungsansprüche sind, gelten nicht; dies gilt auch hinsichtlich der Fußnoten und der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen.

(2) Bis zur Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes gilt Absatz 1, außer in den Fällen des § 3 Abs. 3, nicht für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich sowie für den Anwendungsbereich der Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; bis zur Neuordnung des Fachschul- und Ingenieurschulbereichs gilt dies ebenso für die an diesen Einrichtungen beschäftigten Lehrkräfte.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies im Bundesbesoldungsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach Absatz 1 wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen und ihrer funktionsgerechten Abstufung den Bundesbesoldungsordnungen und besonderen Maßgaben nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Die §§ 23 bis 25 des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 6

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

<u>Bei einer Größenordnung</u>	<u>in Besoldungsgruppe</u>
bis zu 1 000 Einwohnern	A 11
bis zu 2 000 Einwohnern	A 12
bis zu 5 000 Einwohnern	A 13
bis zu 10 000 Einwohnern	A 14
bis zu 15 000 Einwohnern	A 15
bis zu 20 000 Einwohnern	A 16
bis zu 30 000 Einwohnern	B 2
bis zu 40 000 Einwohnern	B 3
bis zu 60 000 Einwohnern	B 4
bis zu 100 000 Einwohnern	B 5
bis zu 250 000 Einwohnern	B 6
bis zu 500 000 Einwohnern	B 7
über 500 000 Einwohner	B 8.

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

<u>Bei einer Größenordnung</u>	<u>in Besoldungsgruppe</u>
bis zu 50 000 Einwohnern	B 2
bis zu 100 000 Einwohnern	B 4
über 100 000 Einwohner	B 5.

(3) Das Amt des allgemeinen Vertreters eines in den Absätzen 1 und 2 genannten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als dessen Amt. Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit.

(4) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist.

§ 7

Bewertungsrahmen

Die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen dürfen nicht günstiger sein als in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet. Die Größe der Organisationseinheiten ist dafür zu berücksichtigen.

§ 8

Obergrenzen für Bezüge

Die Bezüge im Sinne der §§ 3 und 4 dürfen den Gesamtbetrag der Besoldung, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und den zu seiner Ausführung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften ergibt, im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 9

Obergrenzen für Beförderungssämter

Die §§ 26 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Rechtsverordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom

23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), und zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468) sind anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage I

Ämter der Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Besoldungsgruppe A 9

Lehrer 1) 2

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Lehrer 2)

- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule -

-
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10

Lehrer 1) 2) 3)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Lehrer 2) 3)

- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule -

Lehrer 4) 5) 6)

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

-
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.
 - 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit, davon drei Jahre im Beamtenverhältnis, oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
 - 3) Für bis zu 65 v.H. der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.
 - 4) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren.
 - 5) Als Eingangsamt.
 - 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

Lehrer 1) 2) 3)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Lehrer 4) 5)

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Sonderschullehrer 1) 2) 6)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule -

-
- 1) Als Eingangsamt.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
 - 3) Mit abgeschlossener Fachschulausbildung. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die das ergänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBI. I Nr. 63 S. 1584) erfolgreich abgeschlossen haben.
 - 4) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
 - 5) Für bis zu 25 v.H. der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.
 - 6) Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer 1) 2)

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule -
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule -

Lehrer 4) 5) 6)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Sonderschullehrer 3) 4) 7)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule -

-
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.
 - 2) Als Eingangsamt.
 - 3) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Hochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit, davon drei Jahre im Beamtenverhältnis, oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 - 4) Für bis zu 25 v.H. der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.
 - 5) Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584).
 - 6) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 - 7) Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Anlage II

Ämter in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Finanzpräsident 1)

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion -

Ministerialrat 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe B 3

Finanzpräsident 1) 2)
- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion -

Leitender Ministerialrat 3)
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer
Abteilung -

Regierungsvizepräsident

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
 - 2) Höchstens 50 v.H. der Gesamtzahl der für Finanzpräsidenten ausgebrachten Planstellen.
 - 3) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 4 oder einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 4

Leitender Ministerialrat 1)

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung -

-
- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 5

Ministerialdirigent 1)

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung -

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigent 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung -

Oberfinanzpräsident

Regierungspräsident

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.
2) Höchstens 25 v.H. der Gesamtzahl der für Abteilungsleiter in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe B 7

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9.
- 2) Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 8

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppe B 7, B 9.
- 2) Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 9

Staatssekretär 1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8.
- 2) Anstelle der Amtsbezeichnung "Staatssekretär" kann für den Vertreter des Ministers auch die Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor" verliehen werden.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär

- als Chef der Staatskanzlei - 1)

- 1) Soweit die Funktion nicht dem Amt eines Staatssekretärs in einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch das Gesetz zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 eingefügt worden ist, in einem ersten Schritt diejenigen Besoldungsmaßnahmen für das Beitrittsgebiet, die schon zum Zeitpunkt der Herstellung der staatlichen Einheit wirksam werden müssen, um den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Klarstellung des Grundsatzes, daß in der Übergangszeit die für vergleichbare Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet geltenden Bezügeregelungen in der Weise Anwendung finden, daß die entsprechenden Bezügebestandteile nach Art und Höhe als Besoldung gewährt werden (vgl. Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 11 zum Vertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands). Für Einzelbereiche (Anwärter, Lehrer, Ämter im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B, Kommunale Wahlbeamte auf Zeit) werden Sonderregelungen getroffen. Die Anwendung der den Regelungen dieser Verordnung entgegenstehenden Besoldungsvorschriften einschließlich der Besoldungstabellen wird ausgesetzt.

Das Ämter-/Besoldungsgruppen-Gerüst der Besoldungsordnungen muß sofort zur Verfügung stehen, da beamtenrechtliche Ernennungen schon kurzfristig erforderlich und mit der Verleihung eines Amtes - bei noch nicht angestellten Beamten auf Probe: einer dem Eingangsamt entsprechenden Dienstbezeichnung - verbunden sind. Die Verordnung stellt klar, daß mit der Verleihung eines Amtes keine Ansprüche auf die mit der entsprechenden Besoldungsgruppe verbundene Besoldung entstehen. Bei der beamtenrechtlichen Einstellung im Eingangsamt - in begründeten Fällen Anstellung in einem Beförderungsamt - verbleibt es in allen Bereichen, für die nicht eine Sonderregelung getroffen wird, bis zu einer besoldungsrechtlichen Neuregelung bei der Besoldung, die den jeweiligen Bezügen für vergleichbare

Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet entspricht; der Beamte nimmt damit auch an tarifrechtlichen Bezügeverbesserungen im Beitrittsgebiet teil. Zum Beispiel wird die Besoldung eines im Eingangsamt eingestellten Beamten, der die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes als Dienstbezeichnung führt, nicht verschlechtert, wenn er in gleicher Funktion bisher als Arbeitnehmer eine nach dem Bewertungssystem des Beitrittsgebietes herausgehobene Funktion ausgeübt hat.

Zugleich wird ein Bewertungsrahmen für die Zuordnung von Funktionen zu Ämtern/Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes vorgegeben, um eine von den Verhältnissen im übrigen Bundesgebiet abweichende "Kopflastigkeit" der Funktionszuordnungen zu vermeiden. Ferner wird durch eine Obergrenzenregelung sichergestellt, daß bei der Bezügeentwicklung im Beitrittsgebiet im Einzelfall besoldungsrechtlich derjenige Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf, der sich in vergleichbaren Fällen nach den unverändert geltenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben würde. Dies sind unerläßliche Bedingungen der schrittweisen Harmonisierung der Besoldungssysteme.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift legt in Übereinstimmung mit dem Einigungsvertrag fest, für welchen Personenkreis die Übergangsregelungen gelten. Erfasst sind auch Beamte, Richter und Soldaten, die nur vorübergehend im übrigen Bundesgebiet verwendet werden; vgl. hierzu im übrigen § 4 (Zuschuß). Die Vorschrift stellt zugleich klar, daß sich der Geltungsbereich der Verordnung, insbesondere auch hinsichtlich derjenigen Vorschriften, die vorläufig von der Anwendung ausgeschlossen werden, auf alle zur Regelung der Besoldung im Sinne des § 1 BBesG erlassenen besonderen Rechtsvorschriften erstreckt; die wichtigsten dieser Rechtsvorschriften sind im Anhang zu dieser Begründung beispielhaft aufgeführt.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt klar, nach welchen Vorschriften sich der Anspruch auf Besoldung richtet. Sie greift diejenigen, insbesondere formalrechtlich geprägten, Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes auf, die für die Geschlossenheit des Besoldungssystems unentbehrlich sind.

Zu § 3

Durch Absatz 1 werden die im Beitrittsgebiet für Arbeitnehmer (auch Richter und Soldaten) jeweils geltenden Bezügeregelungen für die Besoldung zugrundegelegt und damit in das Besoldungsrecht aufgenommen. Hierbei sind sämtliche Bezügebestandteile zu berücksichtigen. Es bleibt der obersten Dienstbehörde überlassen, in denjenigen Fällen, in denen ein Vergleich mit Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet nicht möglich ist, die Besoldung im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister zu bestimmen; die Maßgaben dieser Verordnung sind hierbei zu berücksichtigen (vgl. auch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 11 zum Einigungsvertrag). Für die Besoldung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten sind die Bezüge der sonstigen in die Bundeswehr zu übernehmenden Soldaten (nicht anderer "Arbeitnehmer" des öffentlichen Dienstes) maßgebend.

Abweichend von Absatz 1 werden in Absatz 2 die Bezüge für Ämter im Bereich der Besoldungsordnungen B und R - leitende Funktionen, feste Gehälter - unmittelbar festgesetzt. Im Bereich der Besoldungsordnungen B ist für die Zuordnungen zu den Besoldungsgruppen die Anlage II maßgebend.

Nach Absatz 3 erhalten auch Beamte, Richter und Soldaten, die zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet wechseln oder ins Beitrittsgebiet versetzt werden, die für das Beitrittsgebiet geltenden Bezüge. Jedoch bleibt ihr besoldungsrechtlicher Rechtsstand gewahrt; sie erhalten als Ausgleich den Unterschiedsbetrag. Dieser erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der bisherigen Bezügebestandteile entsprechend; er vermindert

sich nicht, wenn der Beamte, Richter oder Soldat nach dem Wechsel ins Beitrittsgebiet dort befördert wird.

Nach Absatz 4 kann Beamten, Richtern und Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden und nicht dem öffentlichen Dienst angehörten oder nicht unmittelbar vorher ein Amt innehatten, ein Zuschuß gewährt werden. Damit wird die Bereitschaft gefördert, sich für die Aufgaben im Beitrittsgebiet zur Verfügung zu stellen. Der Einkommensausgleich wird begrenzt auf die Höhe derjenigen Bezüge, die bei amtsgleicher Verwendung im bisherigen Bundesgebiet zustehen würden.

Nach Absatz 5 sind die Vorschriften der oberstbehördlichen Stellenzulage auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwenden.

Absatz 6 bestimmt die Ruhegehaltfähigkeit der Bezüge dieser Verordnung entsprechend den für das bisherige Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften.

Absatz 7 regelt die Anwärterbezüge im Beitrittsgebiet.

Zu § 4

Beamte, Richter und Soldaten, für die die Bezügeregelungen des Beitrittsgebiets gelten, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei einem Dienstherrn im übrigen Bundesgebiet einen Zuschuß, um die erhöhten Lebenshaltungskosten aufzufangen. Die Vorschrift lehnt sich an die für den Tarifbereich getroffenen Regelungen an.

Absatz 2 regelt die Zuschußgewährung für Anwärter.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, welche Ämter für Ernennungen zur Verfügung stehen. Sie koppelt jedoch in Übereinstimmung mit § 3 alle diejenigen Regelungen, die Grundlage für materielle Besoldungsansprüche sind, von den Ämtern/Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen ab. Unberührt bleiben die in Absatz 4 genannten, für die Ämtereinstufung als solche

maßgebenden Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Einstufungsregelungen der Bundesbesoldungsordnung A für Lehrer sind auf die Schulorganisation im bisherigen Bundesgebiet zugeschnitten. Wegen der Unterschiede in der Schulorganisation und der Lehrerausbildung sind sie im Beitrittsgebiet nicht unmittelbar anwendbar. In der Anlage I sind deshalb vorübergehende Regelungen für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Sonderschulen im Beitrittsgebiet getroffen. Diese maßgeblich auf die Vorstellungen der bisherigen Bundesländer zurückgehenden Einstufungen sind nicht endgültig; sie bleiben offen für die Entwicklung eines Konzepts im Kultusbereich.

In der Anlage II sind übergangsweise für die Zeit des Aufbaus der Landesverwaltungen Ämter für Spitzenfunktionen bei obersten Landesbehörden und im nachgeordneten Bereich ausgebracht. Die dortigen Einstufungen dienen auch als Maßstab für die Einstufung weiterer Funktionen in der Landesverwaltung.

Absatz 2 trifft Ausnahmeregelungen für den Hochschul- und Fachschulbereich. Die Bundesbesoldungsordnung C ist zugeschnitten auf das Hochschulrahmengesetz und kann nur auf der Basis dieses Gesetzes vollzogen werden (vgl. Art. X § 1 des 2. BesVNG). Nach dem Einigungsvertrag (Anlage I Kap. XVI) haben die neuen Länder ihr Recht an das Hochschulrahmengesetz anzupassen. Bis dahin finden die Bundesbesoldungsordnungen auf die in Absatz 2 Genannten keine Anwendung. Für die an Fachschulen und Ingenieurschulen beschäftigten Lehrkräfte gilt bis zur Neuordnung dieser Bereiche Entsprechendes.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt, daß bei der Einstufung von Ämtern in der Landesbesoldungsordnung B die Einstufungen nach der Anlage II zu berücksichtigen sind.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf

Zeit zu den Besoldungsgruppen, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auszufüllen ist. Bei den aufgeführten Zuordnungen handelt es sich um höchstzulässige Einstufungen. Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 über die Anwendung von § 3 Abs. 2 Satz 1 (35 v.H. des Grundgehalts usw.) gilt auch für kommunale Wahlbeamte, die in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft sind.

Zu § 7

Die Vorschrift wirkt darauf hin, daß bei der Zuordnung von Funktionen zu den höher bewerteten Laufbahnen und Laufbahngruppen die Vergleichbarkeit mit den Zuordnungsanteilen im übrigen Bundesgebiet gewahrt bleibt. Sie hat vor allem Bedeutung als ein Behelf für die ersten Zeiträume der Übergangszeit. Die Funktionsbewertung in den einzelnen Verwaltungsbereichen darf nicht günstiger sein als im bisherigen Bundesgebiet. Insbesondere soll verhindert werden, daß überdurchschnittlich viele Beamte den höheren Laufbahn- und Besoldungsgruppen zugeordnet werden. Als Orientierung können Musterstellenpläne vergleichbarer Organisationseinheiten dienen.

Zu § 8

Die Vorschrift gibt besoldungsrechtliche Obergrenzen für die Fortentwicklung der besoldungsrechtlichen Bezüge im Beitrittsgebiet vor. Dies ist für die schrittweise Harmonisierung der Besoldungsregelungen erforderlich.

Zu § 9

Die Vorschrift bindet die Anteile der Beförderungsämters von vornherein an die allgemein geltenden Obergrenzen. Sie wird zunehmend Bedeutung erlangen, wenn Beamte aus dem Probeverhältnis (Eingangsamts) in Beförderungsämters aufrücken und die Organisationsstrukturen an diejenigen im übrigen Bundesgebiet angeglichen werden. Einer "Kopflastigkeit" des Planstellen-Aufbaus wird damit vorgebeugt.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Angesichts der erheblichen Reduzierung des Personals des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet ist fraglich, ob Mehrkosten überhaupt entstehen; dies auch deshalb, weil die Bezahlung auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet ausgerichtet ist und an die dort bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpft.

Hinzu kommt, daß die Begründung von Beamtenverhältnissen im Beitrittsgebiet voraussichtlich nur schrittweise in allmählich zunehmendem Umfang erfolgen wird, in der Regel zunächst im Eingangsamt und Beamtenverhältnis auf Probe.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen an die im Beitrittsgebiet bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpfen und auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind.

Zur Ergänzung und Ausführung
des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene
Rechtsvorschriften

A. Gesetze

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikel VI Nummer 2 des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikel VI Nummer 1 des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung des Artikel IV des 6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072).

B. Rechtsverordnungen

Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1017).

Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärtersonderzuschlags-Verordnung - AnWSZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033).

Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung an Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828).

Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 728).

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZulV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451).

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 - EZulV 1973) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) in der Fassung des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 16. Juli 1980 (BGBl. I S. 1015).

Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451).

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363).

Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung - VollstrVergV) vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte (Übergangszahlungsverordnung - ÜZV -) vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), geändert durch Verordnung vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1831).

Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes - BSparkBesV -) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732).

Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes - BWeBesV -) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731).

Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung - HStZulV -) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527).

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu §§ 3 und 6

In § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn dringende Gründe der Personalgewinnung es erfordern, können die Landesregierungen bestimmen, daß zusätzlich ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß gewährt wird; der Zuschuß darf 14 vom Hundert der nach Satz 1 maßgebenden Bemessungsgrundlagen nicht überschreiten."

Als Folge ist

in § 6 Abs. 4 Satz 1

das Zitat "§ 3 Absatz 2 Satz 1"

durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Änderung soll es den neuen Ländern ermöglichen, zur Gewinnung oder Erhaltung qualifizierten Personals auf der Führungsebene - vor allem auch im kommunalen Bereich - vorübergehend die notwendigen finanziellen Anreize zu gewähren bzw. den Gleichklang zur Bezahlung in benachbarten Wirtschaftsbereichen herzustellen.

2. Zu § 3

In § 3 Abs. 3 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Für Beamte, Richter und Soldaten, die unter Wiederernennung zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet wechseln oder ins Beitrittsgebiet versetzt werden, besteht die Besoldung aus den Bezügen nach Absatz 1 oder 2 und dem Unterschiedsbetrag, der sich im Einzelfall gegenüber den jeweiligen Dienstbezügen und sonstigen Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus dem Amt ergibt, das vor dem Wechsel übertragen war."

Begründung:

Nach der Begründung zur Verordnung soll beim Wechsel zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet der besoldungsrechtliche Rechtsstand gewahrt bleiben. Die Fassung des § 3 Abs. 3 Satz 1 sieht jedoch nur eine Teil-

(noch Ziffer 2)

nahme des beim Wechsel errechneten Unterschiedsbetrages an allgemeinen Erhöhungen vor; andere Veränderungen (z.B. in den Dienstalters-/Lebensaltersstufen, im Ortszuschlag) blieben unberücksichtigt.

Die vorgeschlagene Neufassung stellt bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages auf den Vergleich der jeweils zustehenden Bezüge nach § 3 Abs. 1 und 2 mit den Bezügen ab, die aus dem vor dem Wechsel übertragenen Amt jeweils in den alten **Ländern zuge-**standen hätten, und erfaßt damit neben allgemeinen Besoldungserhöhungen auch die in der Person des Beamten usw. begründeten Veränderungen.

3. Zur Anlage II

In Anlage II

sind in der Besoldungsgruppe B 9 in der Fußnote 2 die Worte "für den Vertreter des Ministers" zu streichen.

Begründung:

Die Länder im Beitrittsgebiet sollen in ihrer Organisationsfreiheit, ob die Leitungsfunktionen bei obersten Dienstbehörden Mitgliedern der Staatsregierung oder Beamten übertragen werden, nicht eingeschränkt sein. Die Bindung des Amtes des Ministerialdirektors an die Vertretung des Ministers ist eine solche Einschränkung. Der leitende Beamte einer obersten Dienstbehörde muß nicht zwingend Vertreter des Ministers sein. Die Vertretung kann auch einem Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung obliegen.

4. Zur Anlage II

In Anlage II ist die Besoldungsgruppe B 10 wie folgt zu fassen:

"Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär

1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.
- 2) In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden."

Begründung

Es muß den Ländern kraft ihrer Organisationshoheit überlassen bleiben, in welchen Bereichen sie jeweils das in Rede stehende Amt ausbringen. Seine Anbindung an die Funktion als Chef der Staatskanzlei steht diesem Prinzip entgegen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß nur jeweils ein Amt dieser Art zur Verfügung steht.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, in einer 2. Übergangsverordnung spätestens zum April 1991 eine weitere Anpassung der Bezüge der Beamten und Angestellten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Gesamtentwicklung und Tarifabschlüsse in den Beitrittsländern vorzunehmen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, in der weiteren Besoldungs-Übergangsverordnung vorzusehen, daß neben den Bezügen nach § 3 Abs. 2 der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung auch die jährliche Sonderzuwendung gewährt wird.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, die in der Anlage I zur Verordnung geregelte Einstufung der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen baldmöglichst angemessen zu verbessern.

Die bisherige Ausbildung der Lehrer im Gebiet der ehemaligen DDR ist zwar mit der der Lehrer in den alten Ländern nicht vergleichbar. Diesem Umstand wird bei der besoldungsrechtlichen Einstufung durch **die vorliegende Verordnung grundsätzlich** Rechnung getragen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß eine allgemeine Schlechterstellung der Lehrer gegenüber den übrigen Beamten eintritt. Die Einstufung der Lehrer im Beitrittsgebiet ist deshalb, in der Entwicklung angepaßten Schritten, an die Einstufung vergleichbarer Lehrer in den bisherigen Ländern heranzuführen.